

Reglement Nominationsverfahren Ständerats- und Nationalratswahlen

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Wahlreglement regelt das Verfahren für die Nomination der Kandidierenden für die Ständerats- und Nationalratswahlen.

Art. 2

Kandidierende müssen die Verpflichtungen gegenüber der Partei lückenlos erfüllt haben, um nominiert werden zu können (Mitgliederbeiträge/Mandatsabgaben/PAB). Die Geschäftsleitung hat den Auftrag, diese Voraussetzungen zu prüfen. Wer die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann nicht nominiert werden.

Art. 3

Die Wahlen werden geheim durchgeführt, falls mehr Kandidat:innen vorschlagen werden als zu wählen sind.

II. Ständeratswahlen

Art. 4

Die Nomination für eine Ständeratswahl erfolgt nach folgendem Wahlverfahren:

- 1) Erster Wahlgang: Es gilt das absolute Mehr.
- 2) Zweiter Wahlgang: Es gilt das absolute Mehr. Die Kandidierenden müssen bereits am ersten Wahlgang teilgenommen haben.
- 3) Dritter Wahlgang: Es gilt das relative Mehr. Teilnehmen können nur diejenigen beiden Kandidierenden, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben.

Art. 5

Der/die nominierte Kandidat:in für die Ständeratswahlen wird auf der Nationalratsliste automatisch auf Platz 1 platziert, sofern er/sie auch für den Nationalrat kandidiert.

III. Nationalratswahlen

Art. 6

Die Findungskommission (Geschäftsleitungsmitglieder, die nicht selber für den NR oder SR kandidieren) beurteilt die von den Bezirksparteien und weiteren antragsberechtigten Organisationen gemeldeten Kandidaturen und hat selber auch die Möglichkeit, direkt auf potentielle Kandidatinnen und Kandidaten zuzugehen. Die Findungskommission unterbreitet der Delegiertenversammlung einen Vorschlag für die Nationalratsliste. Dieser Vorschlag umfasst drei Blöcke: Block 1 (Bisherige ohne Reihung), Block 2 (Neukandidierende ohne Reihung bis und mit Listenplatz 18) und Block 3 (Neukandidierende mit Reihung ab Listenplatz 19).

Art. 7

Bisherige Mitglieder des Nationalrats brauchen nach mehr als 3 Amtsperioden (also nach über 12 Jahren Amtszeit) mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung, damit sie erneut für die Nationalratsliste nominiert werden können.

Die Delegiertenversammlung kann Kandidaturen, die im Antrag der Findungskommission nicht berücksichtigt wurden sowie die bereits auf der Liste enthaltenen Kandidaturen, mit einfachem Mehr dem 2. oder 3. Block zuteilen.

Art. 8

Der Wahlzettel für die Festlegung der Reihung des 1. Blocks umfasst die Anzahl der wieder kandidierenden bisherigen Nationalrät*innen. Der Wahlzettel muss gänzlich ausgefüllt werden. Nur teilweise ausgefüllte Wahlzettel sind ungültig.

Der Wahlzettel für den 2. Block umfasst 18 Linien abzüglich der wieder kandidierenden Bisherigen. Der Wahlzettel muss gänzlich ausgefüllt werden. Nur teilweise ausgefüllte Wahlzettel sind ungültig.

Im Fall einer Ständeratskandidatur, die gleichzeitig für den Nationalrat kandidiert, kommt diese auf den ersten Platz der Liste. Stammt die Kandidatur aus den Reihen der Bisherigen, umfasst der erste Block eine Linie weniger, im Falle einer Neukandidatur der zweite Block.

Art. 9

Die auf der ersten Linie eines Wahlzettels platzierte Person erhält bei der Auszählung so viele Stimmen, wie Linien auf dem Zettel vorhanden sind, die zweitplatzierte eine Stimme weniger usf.

Art. 10

Die Reihung im 1. und 2. Block richtet sich nach dem gemäss Art. 9 ermittelten Stimmengewicht.

Die Reihenfolge im 3. Block wird von der Findungskommission vorgeschlagen. Überzählige aus dem Verfahren des 1. und 2. Blocks werden den restlichen Kandidierenden des 2. und 3. Blocks vorangestellt in der Reihenfolge ihres Stimmengewichts aus der Wahl gemäss Art. 9. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag Personen auf die verbleibenden Plätze mit

einfachem Mehr wählen. Die restlichen Kandidierenden bleiben in der gleichen Reihenfolge. Anträge nach Tausch der Plätze sind nicht zulässig.

Die Bereinigung des 3. Blocks erfolgt zusammen mit der Ergänzung des 2. Blocks.

Art. 11

Die Findungskommission ist bestrebt, alle Teillisten der Nationalratsliste vielfältig zu gestalten und die verschiedenen Lebensrealitäten der Bevölkerung zu berücksichtigen. Dabei zu beachten sind unter anderem Stadt/Land, sexuelle Orientierung, Alter, Migrationshintergrund, Behinderung, soziale Herkunft, etc. Sie sorgt für eine ausgeglichene Verteilung aller Geschlechter unter besonderer Berücksichtigung von FINTA Personen.

Sozialdemokratische Partei Kanton Zürich

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12

Rückkommen auf einmal gefasste Beschlüsse kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Art. 13

In allen durch diese Verfahrensgrundsätze nicht erfassten Verfahrensfragen gilt das kantonale «Gesetz über die Politischen Rechte» sowie das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) es sei denn, die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden entscheide sich für ein anderes Verfahren.

Vom Parteitag am 2. April 2022 in Laufen am Rheinfall und der Delegiertenversammlung vom 7. Juli 2022 in Zürich erlassen und ergänzt und von den Delegierten am 6. Oktober 2022 in Zürich genehmigt.